

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit (SPD) vom 15.10.10

und Antwort des Senats

Betr.: Wohnen auf dem Wasser – Hausboote in Hamburg

„Mit den schwimmenden Häusern entsteht ein neues städtebauliches Element, welche Hamburgs Flair als Stadt am Wasser um eine maritime Facette reicher macht.“ (Gutachten der Architekten Förster/Trabitzsch)

Das Senatsprojekt „Wohnen auf dem Wasser“ wurde im Jahre 2003 eingeleitet. Damit sollte die wachsende Stadt Hamburg neue flexible Wohnraumlösungen erhalten. Das Projekt – ursprünglich war die Ausweisung von rund 100 neuen Liegeplätzen geplant – ist bis zum heutigen Tag aber nur schlep- pend vorangekommen. 2006 hatte der Senat schließlich nach langem Zögern und monatelangen Vorankündigungen „grünes Licht“ für das Wohnen in Hausbooten auf Kanälen und abgelegeneren Hafengebieten gegeben (ver- gleiche Drs. 18/3900). Seitdem ist nicht mehr viel passiert. Die Verwirkli- chung von Wohnprojekten gestaltet sich mehr als zäh. Die Legalisierung be- stehender Projekte wird nicht sichtbar betrieben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA) wie folgt:

1. *Wie viele genehmigte und tatsächlich bewohnte Hausboote/schwimmen- de Häuser gibt es in Hamburg derzeit?*

Im Bezirk Hamburg-Mitte wurden 27 Hausboote genehmigt, davon sind fünf bewohnt, im Bezirk Hamburg-Nord wurden zehn Hausboote genehmigt, davon sind sieben be- wohnt.

2. *Wie viele Liegeplatzgenehmigungen gibt es derzeit für Investoren?*

Derzeit sind im Bezirk Hamburg-Mitte 18 und im Bezirk Hamburg-Nord sechs weitere Genehmigungen vorgesehen.

3. *Wie viele Liegeplatzgenehmigungen gibt es derzeit für Eigennutzer?*

Im Bezirk Hamburg-Mitte gibt es neun Genehmigungen für Eigennutzer. Im Bezirk Hamburg-Nord gibt es neben den in der Antwort zu 1. genannten Liegeplätzen keine weiteren Liegeplätze für Eigennutzer.

4. *In der Drs. 18/3900 vom 14.3.2006 ist vom Senat dargestellt, dass ein Leitfaden mit Genehmigungsanforderungen für die mit der Genehmigung befassten Dienststellen in den Bezirksämtern entwickelt werden soll, welcher die Beachtung der wesentlichen Belange und eine einheitliche und rechtssichere Auslegung der einschlägigen Gesetze sichern, die Genehmigungstransparenz verbessern und Fachzuständigkeiten klären*

soll. Zunächst war allerdings nur ein anwendungsbezogener Leitfaden für den Eilbekkanal entwickelt worden.

Gibt es inzwischen den angekündigten Leitfaden für die Bezirke, seit wann, welchen Inhalt hat er (bitte als Anlage)?

Der allgemeine Leitfaden ist auf der Webseite www.hamburg.de/hausbooteschwimmende-haeuser/ unter dem Stichwort „Genehmigungsweg“ beziehungsweise unter www.hamburg.de/start-genehmigungsweg/ zu finden.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erarbeitet zudem einen bezirksbezogenen Genehmigungsleitfaden, welcher derzeit in der Entwurfsfassung vorliegt.

5. *In der Drs. 18/3900 wurde vom Senat dargestellt, dass darüber hinaus ein vereinfachter Leitfaden für die Antragsteller geplant ist. Gibt es diesen Leitfaden, seit wann, welchen Inhalt hat er (bitte als Anlage)? Wo ist dieser Leitfaden erhältlich?*

Für Antragsteller liefert auf der Webseite des Genehmigungswegs der Download „Beantragung eines Liegeplatzes“ (www.hamburg.de/contentblob/1556838/data/beantragung-eines-liegeplatzes.pdf) alle erforderlichen Informationen sowie die Kontaktadressen der zuständigen Bezirksämter. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 4.

6. *In der Drs. 18/3900 ist vom Senat dargestellt, dass für städtebaulich besonders empfindliche Bereiche ortsspezifische Gestaltungsanordnungen geplant sind. Diese sollten ortsbezogen von den zuständigen Bezirksämtern entwickelt werden.*

Gibt es solche ortsspezifischen Gestaltungsanordnungen inzwischen? Von welchen Bezirken für welche Bereiche (insbesondere für die vom Senat definierten Eignungs- und Klärungsflächen)?

Für die schwimmenden Häuser im Eilbekkanal wurde ein Wettbewerb durchgeführt und damit der Forderung nach einer hochwertigen Gestaltung entsprochen. Für das Hochwasserbassin ist im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens mit Architektenbeteiligung über eine Auswahl und die Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung entschieden worden. Ansonsten werden Gestaltungsanordnungen jeweils anlassbezogen in den jeweiligen Bezirksämtern erarbeitet.

7. *Welche Personalverstärkung haben die Bezirke für diese Aufgabe erhalten beziehungsweise welche Mitarbeiter anderer Arbeitsbereiche sind für Fragen der Prüfung und Genehmigung von Haus-/Wohnbooten und deren Liegeplätzen zuständig?*

Es ist keine Personalverstärkung für diese Aufgabe erfolgt. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständigen Dienststellen der Bezirksämter unter regelhafter Beteiligung der Schifffahrtsverkehrsbehörde. Ortsbezogen kann es erforderlich werden, dass weitere betroffene Dienststellen zu beteiligen sind.

8. *Da gemäß einer Stellungnahme der zuständigen Behörde vom 14.10.2005 Hausbooten und schwimmenden Häusern die städtebauliche Relevanz nicht abgesprochen werden kann und sie von daher bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sind und einer bauplanungsrechtlichen Prüfung gemäß § 30 folgende BauGB unterliegen, müssen sie bei entsprechender planerischer Absicht auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen Berücksichtigung finden. Sind inzwischen ortsfeste Hausboote/schwimmende Häuser bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen berücksichtigt worden? Wo?*

Nein. Eine Ermächtigung, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Festsetzungen auf Wasserflächen zu treffen, besteht nicht. Die Zulässigkeit einer Wohnnutzung in gewerblicher Umgebung (zum Beispiel Harburger Binnenhafen) bedarf grundsätzlich einer Klärung der Belastungen durch gewerblich bedingte Emissionen (insbesondere Lärm).

9. *Vom Senat wurde auch eine Reihe von Standorten im Hafengebiet auf ihre Eignung für Hausboote geprüft:*
- *Zollkanal/Oberhafen,*
 - *Spreehafen,*
 - *Müggendorfer Zollhafen,*
 - *Billwerder Bucht (Nordufer Kaltehofe),*
 - *Fischereihafen,*
 - *Billwerder Bucht (Moorfleeter Deich),*
 - *Harburger Binnenhafen (Zufahrt Überwinterungshafen),*
 - *Harburger Binnenhafen (östliche Binnengräft),*
 - *Harburger Binnenhafen (östlicher Verkehrshafen).*
- a. *Gibt es inzwischen weitere Planungen und/oder Liegeplatzausweisungen bezüglich dieser Standorte? Welche?*

Für den Geltungsbereich des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) keine. Zum Geltungsbereich des HafenEG gehören alle genannten Standorte bis auf den Harburger Binnenhafen (seit September 2010) und Teile des Fischereihafens.

- b. *Gibt es – neben dem Fischereihafen und dem Harburger Binnenhafen – Planungen, Standorte aus dem Hafengebiet zu entlassen? Welche?*

Nein.

- c. *Wurden entsprechende Verfahren zur Entlassung von Flächen – neben Fischereihafen und Harburger Binnenhafen – aus dem Geltungsbereich des HafenEG eingeleitet?*

Entfällt.

- d. *Auf welchen dieser Standorte sind inzwischen Hausboote angesiedelt? Wo und wie viele?*

An keinem der Standorte im Geltungsbereich des HafenEG.

10. *Für das Pilotprojekt Eilbekkanal war wegen der hervorragenden Voraussetzungen (vorhandene städtische Infrastruktur) für eine Einzelplatzvergabe eine solche auch vorgesehen (vergleiche Drs. 18/3900). Geplant war ein konkurrierendes Platzvergabeverfahren, um eine angemessene Gestaltung zu erzielen. Dem spekulativen Handel mit Plätzen wollte der Senat durch geeignete Verfahrensregelungen entgegenwirken.*

Hat es für den Eilbekkanal inzwischen Anträge auf Liegeplatzübertragungen an Nachfolger gegeben? Wie viele und verbunden mit welchen Änderungen (zum Beispiel Genehmigung)?

Im Bezirk Nord – Eilbekkanal – gab es bisher vier Anträge auf Übertragung der wasserrechtlichen Genehmigungen und Sondernutzungsrechte. Inhaltliche Änderungen hat es nicht gegeben.

11. *Der Senat verweist in seiner Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 18/6617 unter anderem wegen des Genehmigungsleitfadens auf www.Hausboote-auf-dem-Eilbekkanal.de. Den Leitfaden findet man dort nicht (mehr), stattdessen aber zum Beispiel den Link „Frauen aus Osteuropa“. Wo finden Interessierte nunmehr Informationen darüber, wie man in Hamburg an ein Hausboot beziehungsweise einen Liegeplatz kommen kann?*

Die Website heißt jetzt: www.hamburg.de/hausboote-schwimmende-haeuser/.

12. *Welche weiteren Standorte, zum Beispiel die in der Drs. 18/3900 dargestellten, sind inzwischen auf ihre Eignung für Hausboote beziehungsweise schwimmende Häuser geprüft?*

Die Karte der Eignungsflächen ist unter www.hamburg.de/hausboote-schwimmende-haeuser/ unter dem Stichpunkt „Liegeflächen“ oder unter www.hamburg.de/start-liegeplaetze/nofl/1282456/karte-der-eignungsflaechen-fuer-hausboote.html beziehungsweise unter dem angehängten Download www.hamburg.de/contentblob/1282456/data/karte-der-eignungsflaechen-fuer-hausboote.pdf zu finden.

Für „das Wohnen auf dem Wasser“ muss auch an Land eine entsprechende Nutzung ausgewiesen sein. Aus Sicherheitsgründen und wegen des Hochwasserschutzes darf außerhalb der Hamburger Deichlinie nicht gewohnt werden.

- a. *Welche wurden bisher geprüft?*

Bei der Erstellung der Karte der Eignungsflächen – Drs. 18/3900 – wurden alle Wasserflächen geprüft und mit den beteiligten Verwaltungsstellen abgestimmt. Folgende Standorte wurden auch in den Bezirken auf Eignung geprüft: N1 und N2; M2 bis M10; B2 und Dove Elbe; für die Standorte H3, H4, H5, H6, H7 liegt die Zuständigkeit bei der HPA, diese Flächen werden hafengewerblich genutzt; es besteht weiterhin Klärungsbedarf; für H6 muss die Erschließung über private Flächen erfolgen. Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

- b. *Welche wurden nicht geprüft und warum nicht?*

Es gibt keine weiteren Standorte, die zur Prüfung angestanden haben. Im Übrigen siehe Drs. 18/3900

- c. *Welche von den geprüften Standorten wurden für Hausboote beziehungsweise schwimmende Häuser als geeignet befunden?*

Die in der Antwort zu 10. a. genannten Standorte.

- d. *Welche Standorte sollen in Zukunft geprüft werden?*

Das zuständige Bezirksamt prüft gegenwärtig ein drittes und viertes Liegeplatzfeld im Eilbekkanal.

- e. *Welche Kriterien sprechen für eine Eignung als Ort für Hausboote beziehungsweise schwimmende Häuser?*

- f. *Welche Kriterien sprechen dagegen?*

Siehe hierzu den Genehmigungsleitfaden; es sollte eine ausreichende Erschließung der Hausboote möglich sein (Ver- und Entsorgung, Rettungswege, Belegenheit et cetera). Darüber hinaus ist die schiffahrtsrechtliche Zustimmung erforderlich. Außerdem muss Einvernehmen mit allen betroffenen Dienststellen und gegebenenfalls den politischen Gremien hergestellt sein.

- g. *Welche Genehmigungserfordernisse wurden jeweils entwickelt?*

Die Genehmigungserfordernisse stehen im Genehmigungsleitfaden. Örtliche Gegebenheiten, zum Beispiel die Wassertiefe sind standortspezifisch zu berücksichtigen.

- h. *In welcher Weise bemüht sich der Senat um die Ansiedlung von Hausbooten an den gefundenen Standorten?*

Die Zuständigkeit für die Ansiedlung von Hausbooten ist durch den Übergang der wasserrechtlichen Genehmigung im Jahr 2006 auf die Bezirksämter übertragen worden. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

13. *Der historische Hafenviergel „Cäsar“, der für diverse Feierlichkeiten und Veranstaltungen – auch unter Beteiligung des Senats – in den Traditionsschiffhafen in der HafenCity kam, hat offenbar Schwierigkeiten, einen neuen Liegeplatz zu finden. Presseberichten zufolge gibt es nun Streit zwischen dem Hafenviergelbetreiber, der Stiftung Hamburg Maritim, und dem Hafenviergel-Betreiber, dem Hausbootverein e.V. Seitens der Stiftung Hamburg Maritim werde darauf verwiesen, dass der Hafen für tiefgehen-*

de Museumsschiffe als Winterplatz gebraucht werde und der flache Hafentiefer auch überall sonst Platz finden könnte.

a. Wie viele Winterplätze gibt es im Traditionsschiffhafen?

Sogenannte Traditionsschiffe können generell auf allen hierfür wasserrechtlich genehmigten Flächen liegen. Die Stiftung Hamburg Maritim hat eine wasserrechtliche Genehmigung, im Gewässer Sandtorhafen einen Traditionsschiffhafen entlang der Pontonanlage des Sondervermögens Stadt und Hafen zu betreiben. Die Liegeplatzgestaltung et cetera wird darin nicht weiter präzisiert. Die zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde daher nicht vor.

b. Wie viele tiefgehende Museumsschiffe sollen dort im Winter festmachen? Wo kommen diese her?

Dies entscheidet die Stiftung Hamburg Maritim. Im Übrigen siehe Antwort zu 13. a.

c. Welche möglichen Liegeplätze gibt es für den historischen Hafentiefer Cäsar?

Es besteht für den Hafentiefer „Cäsar“ die Möglichkeit, innerhalb wasserrechtlich entsprechend genehmigter Flächen zu liegen.